

## **Hinweise zu Klageverfahren in Rentensachen wegen Erwerbsminderung vor den Sozialgerichten**

Zunächst wird das Gericht vom Rentenversicherungsträger die Verwaltungsakte über Sie anfordern. In dieser Akte befinden sich Befundberichte von Ihren Ärzten und die bislang vom Versicherungsträger eingeholten Gutachten. Sollten noch nicht alle von Ihnen angegebenen Ärzte befragt worden sein oder deren Befundberichte nicht hinreichend aussagekräftig sein, so holt das Gericht, wenn es dies für erforderlich hält, noch weitere Befundberichte Ihrer Ärzte ein. Sie erhalten eine Durchschrift der vom Gericht eingeholten Befundberichte.

Wenn sich für das Gericht aus den Befundberichten ergibt, dass die Entscheidung der Rentenversicherung nach Aktenlage keiner weiteren Überprüfung bedarf, wird es einen entsprechenden Hinweis erteilen

Andernfalls wird das Gericht medizinische Sachverständigengutachten bei unabhängigen Ärzten in Auftrag geben. Die Gutachter werden Sie in den meisten Fällen zu einer Untersuchung laden und aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der in der Akte befindlichen Berichte Ihrer Ärzte, schriftliche Gutachten erstellen.

Nicht immer stehen an Ihrem Wohnort sachkundige Ärzte zur Verfügung, die auch in der Lage sind, die Gutachten möglichst schnell zu fertigen. Sobald die Gutachten dem Gericht vorliegen, erhalten wir eine Durchschrift hiervon. Sollten die Gutachten unsere Auffassung bestätigen, werden wir darauf hinwirken, dass der Rentenversicherungsträger ein Anerkenntnis oder Vergleichsangebot abgibt.

Sollten die Gutachten die Auffassung des der Rentenversicherung bestätigen, werden wir vom Gericht gefragt, ob wir die Klage zurücknehmen.

In diesen Fällen besteht die Möglichkeit die Richtigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen, die mündliche Anhörung des Gutachters zur weiteren Erläuterung seines Gutachtens vor dem Gericht zu beantragen oder die Einholung eines Gutachtens eines Arztes Ihres Vertrauens zu beantragen. Ob die Einholung eines derartigen Gutachtens sinnvoll ist, sollten Sie mit Ihrem uns besprechen. Wir können Sie bei der Auswahl eines geeigneten Gutachters beraten.

Wenn Sie ein eventuelles Vergleichsangebot der Beklagtenseite annehmen oder die Klage zurücknehmen, ist das Verfahren genauso erledigt, wie durch ein Urteil des Gerichtes. Andernfalls kommt es zu einer mündlichen Gerichtsverhandlung, zu der Sie regelmäßig persönlich erscheinen müssen. Das Gericht wird dann ein Urteil verkünden, gegen das gegebenenfalls Berufung eingelegt werden kann.

Das Sozialgericht klärt lediglich ob und ab wann die Rente zu zahlen ist. Die Höhe der Rente wird in einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren durch den Rentenversicherungsträger berechnet, der dann einen Ausführungsbescheid erläßt. Sollte die Rentenberechnung unzutreffend sein sollte, muß dieser Bescheid erneut mit Widerspruch und Klage angegriffen werden.

Das Verfahren vor den Sozialgerichten ist gerichtskostenfrei. Das Risiko einen „Gegenanwalt“ bezahlen zu müssen, besteht in Rentensachen nicht. Wenn Sie nicht in der Lage sind Ihren Rechtsanwalt zu bezahlen, besteht die Möglichkeit Prozeßkostenhilfe zu beantragen. Bitte fragen Sie uns nach den entsprechenden Formularen.